

## Werbung durch Friedhofsteinmetze Was ist erlaubt -was verboten?

Ein unverbindlicher Leitfaden der Berufsgruppe der OÖ Steinmetze  
zum Thema Werbung für Friedhofsteinmetze

---

### 1. Überblick:

Dieser Leitfaden stellt eine überblicksartige - und damit juristisch vereinfachende - Zusammenfassung der bestehenden gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sowie der wesentlichsten vorhandenen Judikatur unter Berücksichtigung interessenspolitischer Standpunkte dar.

### 2. Erlaubt ist ...

- ein Hausbesuch bei einem Kunden (oder ein Verkaufsgespräch mit einem Kunden an dessen Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort), wenn die Initiative dazu ausschließlich vom Kunden ausgeht (eventuell aufgrund einer vorherigen unaufdringlichen postalischen Werbeaussendung des Betriebes). Entscheidend ist, dass der Kunde selbst aktiv einen Hausbesuch, etc. veranlasst.
- ein pietätvolles und unaufdringliches postalisches Anschreiben von Hinterbliebenen (auch mit Beilage eines Werbeprospektes der Firma und/oder einer Antwortkarte oder einer Einladung, seitens des Kunden die Firma bei Interesse telefonisch zu kontaktieren).
- eine seriöse, unaufdringliche und nicht marktschreierische Werbeaussendung an einen größeren Personenkreis (z.B. „an einen Haushalt“).
- seriöse Inserate und PR-Einschaltungen in Zeitungen und Zeitschriften.
- in der Betriebsstätte des Unternehmers oder auf einem Messestand der Firma Verkaufsgespräche zu führen und Bestellungen entgegenzunehmen.
- mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in einem etwaigen Schaukasten im Friedhofsbereich seriös auf einen Steinmetzmeisterbetrieb samt Adresse und Telefonnummer hinzuweisen.

### 3. Nicht erlaubt ist ...

- jede Art des „Aufsuchens von Hinterbliebenen“, auch nur in der Absicht, Bestellungen auf Produkte oder Dienstleistungen des Steinmetzmeistergewerbes im Friedhofsbereich entgegenzunehmen, wenn keine ausdrückliche (zur Streitvermeidung zweckmäßigerweise nachweisliche) diesbezügliche Aufforderung des Hinterbliebenen vorliegt.
- das Verkaufsgespräch und/oder die Entgegennahme von Bestellungen etwa auf Friedhöfen, in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Hinterbliebenen, sofern nicht eine ausdrückliche - schriftliche, telefonische oder mündliche - Aufforderung des Kunden gegenüber dem Steinmetzmeisterbetrieb vorliegt.



- ein unbefugtes (weil unaufgefordertes) Aufsuchen von Hinterbliebenen (in Verbindung mit Bestellungen für Grabsteine, Grabdenkmäler und Zubehör) durch Mitarbeiter einer Friedhofsverwaltung, Totengräber, Bestatter oder sonstige dritte Personen.
  - unaufgefordert Kunden anzurufen (auch wenn ein solcher Anruf in einem etwaigen vorherigen Brief angekündigt wurde), etwa um die Zustimmung eines Hinterbliebenen zu einem Hausbesuch einzuholen.
  - generell alle Arten von unerbetenen Telefonanrufen bei Privatpersonen, um mit ihnen Geschäftsabschlüsse anzubahnen, sowie jede sonstige Form aggressiver Geschäftspraktiken (gilt nicht nur für die Kontaktaufnahme mit Hinterbliebenen, sondern generell für alle Branchen).
  - jede Art eines psychologisch geschickten mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Bedrängens oder Überredens eines Kunden in Richtung eines persönlichen Besuches (etwa auch durch besonders marktschreierische Angebote, durch Verknüpfung mit einem Wettbewerb/Gewinnspiel oder sonstigen zusätzlichen Leistungen, etc.).
  - der Einsatz von Außendienstmitarbeitern („Vertretern“) zum Zweck des unaufgeforderten telefonischen oder persönlichen Kontaktierens von Hinterbliebenen.
  - ein Hausbesuch bei einem Kunden, wenn die Aufforderung dazu zwar vom Kunden ausgeht, aber nicht direkt an den Steinmetzmeisterbetrieb, sondern an Dritte (z.B. Totengräber) gerichtet wurde.
  - Werbung über E-Mail, SMS oder Telefax, wenn der Inhaber des elektronischen Anschlusses die Werbesendung weder gewünscht hat, noch der Werbende nach den Umständen (besonders strenge Auslegung in Verbindung mit Hinterbliebenen!) eine solche Zustimmung voraussetzen konnte.
  - jede Art, die Produkte und Leistungen eines Mitbewerbers herabsetzender Werbung (schriftlich, mündlich, etwa bei Verkaufsgesprächen, etc.).
  - das Verteilen von Werbematerial bei, vor oder nach Begräbnissen.
4. **Juristisch zumindest problematisch und interessenspolitisch nicht begrüßenswert ist...**
- das Anbieten von kostenlosen Serviceleistungen wie z.B. Leihlaternen, Leihgrabeinfassungen, Voranschlägen für Verlassenschaften, etc. in Verbindung mit einem ansonsten erlaubten Anschreiben von Hinterbliebenen.
  - das unaufgeforderte Aufstellen von Leihlaternen und ähnlichem Zubehör auf Gräbern (häufig mit Visitenkarten oder Werbeprospekten eines Betriebes) stellt üblicherweise auch einen Verstoß gegen örtliche Friedhofsordnungen dar.
  - die Zusendung von Werbematerial durch Betriebe an Hinterbliebene unmittelbar oder extrem kurzfristig nach einem Todesfall.
  - mehrmaliges Anschreiben eines Kunden innerhalb relativ kurzer Zeitabstände.
  - die Provisionszahlung an Dritte (insbesondere an Totengräber oder an Mitarbeiter von Friedhofsverwaltungen) für den Fall des Zustandekommens einer Bestellung.

## 5. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen:

### 5.1 Spezialbestimmung für das Steinmetzmeistergewerbe:

#### § 133 Abs. 4 Gewerbeordnung (Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen):

Das Aufsuchen von Hinterbliebenen zum Zweck der Erlangung von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes, die sich auf Grabsteine, Grabdenkmäler und deren Zubehör beziehen, ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Steinmetzmeistergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet. Die Entgegennahme von Bestellungen auf Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes ist nur in den Betriebsstätten des Gewerbetreibenden oder anlässlich des gemäß dem ersten Satz zulässigen Aufsuchens gestattet.

### 5.2 Generalbestimmung für diverse andere Gewerbe, wie z.B. Handelsbetriebe, Kunstschlosser, Gärtnereien, etc.:

#### § 57 Abs. 1 Gewerbeordnung 2002 (Aufsuchen von Privatpersonen):

(1) Das Aufsuchen von Privatpersonen, das sind andere als die in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 genannten Personen, zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren ist hinsichtlich des Vertriebes von Verzehrprodukten, Giften, Arzneimitteln, Heilbehelfen, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln, kosmetischen Mitteln, Grabsteinen und Grabdenkmälern und deren Zubehör sowie Kränzen und sonstigem Gräberschmuck verboten. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungsparties, die sich an Privatpersonen richten, verboten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung von Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird. Weiters verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen, wenn hierbei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, dass das für die bestellten Waren geforderte Entgelt zumindest zum Teil gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugutekommt.

### 5.3 Wettbewerbsrechtliche Generalklausel:

#### § 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

Wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik (so z.B. ein Verstoß gegen die guten Sitten) oder eine sonstige unlautere Handlung anwende (...) kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

### 5.4 Weitere zu beachtende Regelungen:

Häufig enthalten auch Friedhofsordnungen konkrete Regelungen. Eine Einsichtnahme in die jeweilige Friedhofsordnung ist jedenfalls dringend zu empfehlen.

Beispiel: Kapitel XVIII der Diözesanen Friedhofsordnung 2010 der Diözese Linz

XVIII Ordnungsvorschriften (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:

c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen.

Anmerkung: Die obigen Regelungen gelten nur für Leistungen des Steinmetzmeistergewerbes, die sich auf Grabsteine, Grabdenkmäler und deren Zubehör beziehen. Es sind daher neben dem Verkauf (auch von Einzelanfertigungen) auch Dienstleistungen wie z.B. Reinigen, Polieren, Nachziehen des Schriftzuges, etc. von Grabsteinen und Grabdenkmälern betroffen. Nicht betroffen sind die Produkte und Leistungen des sogenannten „Bausteinmetz“ (mit Ausnahme der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des UWG, die auch für ihn gelten).

**Herausgeber:**

Landesinnung OÖ der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Steinmetze  
KommR Kurt Bernegger (Landesinnungsmeister)  
Ing. Norbert Kienesberger (Berufsgruppensprecher d. Steinmetze)  
Mag. Harald Wintersteiger (Geschäftsführer)  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T +43 (0)5-90 909-4120  
F +43 (0)5-90 909-4129  
E [gewerbe2@wkoee.at](mailto:gewerbe2@wkoee.at)  
W <http://wko.at/ooe/bauhilfsgewerbe>

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann für die obenstehenden Ausführungen keine Gewähr übernommen werden und ist eine Haftung des Autors oder der Berufsgruppe der OÖ Steinmetze ausgeschlossen.

Linz, im März 2017 (3. Auflage)


Freundliche Grüße



KommR Kurt Bernegger  
Landesinnungsmeister



Ing. Norbert Kienesberger  
BG-Sprecher d. Steinmetze



Mag. Harald Wintersteiger  
Geschäftsführer

**Eine Serviceleistung der LI OÖ der Bauhilfsgewerbe, BG d. Steinmetze**

**Impressum/Offenlegung nach § 25 Mediengesetz:**

Landesinnung OÖ der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Steinmetze  
Landesinnungsmeister: KommR Kurt Bernegger  
Berufsgruppensprecher: Ing. Norbert Kienesberger  
Geschäftsführer: Mag. Harald Wintersteiger  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T +43 (0)5-90 909-4120  
F +43 (0)5-90 909-4129  
E [gewerbe2@wkoee.at](mailto:gewerbe2@wkoee.at)  
W <http://wko.at/ooe/bauhilfsgewerbe>

